

veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzept für die Sportart Schach im Landesschachverband M-V e.V. (LSV M-V)

Schach ist eine kontaktfreie Sportart, die im Gegensatz zu anderen Sportarten zusätzlich sehr „bewegungsarm“ stattfindet. Allerdings muss Schach als Sport witterungsunabhängig stattfinden, was auf die Witterung bezogen nur in geschlossenen Räumen risikofrei möglich ist. Auf Basis

- dieser einleitenden Bemerkungen
- der Einschätzung des DOSB bezüglich Schachsport als Individualsportart und dass der Schachsport *keine* Kontaktsportart ist (s. Anlage) und
- der Corona-LVO M-V ab 18.03.2022 (Fundstelle: GVOBl. M-V Gl.-Nr. 2022, 174)

ist dieses veranstaltungs- und sportartspezifische Hygiene- und Sicherheitskonzept erstellt. Dieses Konzept kann durch entsprechende Analogschlüsse auch für das Schachtraining Anwendung finden.

Das veranstaltungs- und sportartspezifische Hygiene- und Sicherheitskonzept des LSV M-V umfasst 17 Punkte, bestehend aus Ansprechpartner, Definitionen/Pflichtenbeschreibungen, Wettkampfbeschreibung und Maßnahmen/ Festlegungen sowie zwei Anlagen.

1. **Mund-Nase-Bedeckung:** Mund-Nase-Bedeckung bedeutet in diesem Dokument immer eine medizinische Gesichtsmaske (z.B. OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (z.B. FFP2-Maske).
2. **Ansprechpartner im LSV M-V:**
Guido Springer (Präsident des LSV M-V), Dubnaring 15b, 17491 Greifswald, Tel.: 03834/254313 bzw. 01520/1912093, Email: praesident@lsvmv.de
3. **Veranstaltungsart:** Schachwettkampf als *Angebot* im Sinne Corona-LVO M-V § 3 (2) Satz 6: „ein Angebot [ist] eine Veranlassung einer möglichen oder tatsächlichen Zusammenkunft mehrerer Personen in den in § 8 Absatz 3 sowie in § 11 aufgeführten Bereichen“.
Als *verantwortliche Person* im Sinne Corona-LVO M-V § 3 (2) Satz 8 („eine verantwortliche Person [ist] eine natürliche oder juristische Person, die Einfluss darauf hat, welche Personen ihr Angebot in Anspruch nehmen oder nehmen dürfen oder an dem Ereignis teilnehmen oder teilnehmen dürfen“) gilt der LSV M-V e.V. sowie bei Veranstaltungen, für die sie dieses Schutz- und Hygienekonzept übernehmen, die Vereine des LSV M-V e.V. oder Ausrichter von Schachwettkämpfen. Die verantwortlichen Personen können die Pflichten verantwortlicher Personen auf ausrichtende Personen vor Ort übertragen, insbesondere Schiedsrichter und Mannschaftsleiter der Heimmannschaften.
Als *teilnehmende Person* im Sinne Corona-LVO M-V § 3 (2) Satz 9 („eine teilnehmende Person [ist] eine Person, die ein Angebot in Anspruch nimmt oder nehmen will oder an einem Ereignis teilnimmt oder teilnehmen will“) gelten alle Personen, die Zugang zum Turnierbereich und/oder Wettkampfraum erhalten.
4. **Pflichten der verantwortlichen Personen:** Diese regelt die Corona-LVO M-V in § 9: Hier ist gemäß Abs. (3) insbesondere darauf zu achten, dass Veranstaltungshäuser („Kooperationspartner“) schärfere Festlegungen treffen können als dieses Schutz- und Hygienekonzept beinhaltet. Solche schärferen Festlegungen sind zu beachten und den teilnehmenden Personen rechtzeitig zu informieren.
„(1) Verantwortliche Personen haben, insbesondere durch effektive Zugangskontrollen, unter Ausschöpfung eigener Rechte, insbesondere des Hausrechts, sicherzustellen, dass die in dieser Verordnung geregelten Schutzmaßnahmen und ein Hygienekonzept nach Absatz 2 eingehalten werden.
(2) Für Angebote ... ist ein angebots- oder ereignisbezogenes Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Auf Verlangen ist dieses der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu geben. Zur Begrenzung der etwaigen Virenlast ist insbesondere bei Angeboten und Ereignissen, bei denen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes oder zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske nicht sicher eingehalten werden kann, zu berücksichtigen:
 1. die Aerosolbelastung nach Bewertung konkreter Faktoren wie Raumgröße, Personenanzahl und -dichte, Belüftungskonzepte, technische Einrichtungen zum Luftaustausch oder Vorkehrungen für den Eingangs-, Warte- und Ausgangsbereich sowie die Gestaltung der zugänglichen Flächen und Lenkung der Bewegungsmuster der teilnehmenden Personen,
 2. geeignete Schutzvorrichtungen (beispielsweise geeignete physische Barrieren aus Glas oder Plexiglas),
 3. die mögliche Begrenzung der Personenanzahl einschließlich Sitzplatzkonzepte zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern,
 4. die regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Kontaktflächen und Gegenständen,

5. die Bereitstellung von Händedesinfektionsvorrichtungen,
 6. besondere Vorkehrungen beim Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken sowie
 7. die konstante Zusammensetzung von Gruppen.

(3) Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen. Für Angebote oder Ereignisse in den Räumlichkeiten von Kooperationspartnern gelten die dort beauftragten Hygienekonzepte.

(4) In Eingangsbereichen ist in deutlich sichtbarer Form auf Maßgaben dieser Verordnung sowie den Ausschluss von Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 8 Absatz 2 Satz 2 hinzuweisen. Soweit eine Möglichkeit besteht, die Teilnahme an einem Angebot ... kontaktlos wahrzunehmen (beispielsweise elektronischer Zahlungsweg oder CheckIn), ist aus hygienischen Gründen eine entsprechende Empfehlung auszusprechen.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch die verantwortliche Person in die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen einzuweisen.“

5. Pflichten der teilnehmenden Personen: Diese regelt die Corona-LVO M-V in § 8:

„(1) Teilnehmende Personen sind verpflichtet, die Schutzmaßnahmen, einschließlich derjenigen, die von verantwortlichen Personen nach § 9 an teilnehmende Personen adressiert sind, einzuhalten. Im Falle des Aufeinandertreffens verschiedener Angebote ... gelten die für das jeweilige Angebot ... maßgeblichen Schutzmaßnahmen.

(2) Die Teilnahme an einem Angebot ... ist ausschließlich nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie der Vorschriften dieses Abschnitts zulässig. Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind von der Teilnahme an einem Angebot ... nach Satz 1 ausgeschlossen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

(3) Die nachfolgende Tabelle regelt für die dort genannten Angebote das 3G-Erfordernis sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske. Das „Ja“ in der nachfolgenden Tabelle regelt eine Pflicht oder ein Erfordernis für das jeweilige Angebot. Das „Nein“ in der Tabelle regelt, dass die entsprechende Pflicht oder das Erfordernis für das jeweilige Angebot nicht besteht.“ [Tabelle (Auszug)]:

Angebote im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 6	3G im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 11		Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummern 4 und 5	
	Innenbereich	Außenbereich	Innenbereich	Außenbereich
Sportausübungen [=Training]	Ja	Nein	Nein	Nein
Veranstaltungen [=Wettkampf]	Ja	Ja	Ja	Nein

6. **Beschreibung Schachwettkampf:** Schachpartien in Schachwettkämpfen können gemäß Festlegung in den entsprechenden Wettkampfbestimmungen und bedingt durch die Spielweise der Sportler zwischen ein paar Minuten und -derzeit im LSV M-V üblich- maximal etwa 6 Stunden dauern.

Es sind Tischreihen aufgebaut, auf denen die Schachbretter (Größe Schachbrett ca. 50 cm x 50 cm) ausgelegt werden. Neben den Schachbrettern werden je ein Notationsformular (Format A5) für die beiden Sportler („Weiß“ und „Schwarz“) gelegt und etwa mittig eine Schachuhr gestellt. Im Schachsport sind auch kürzere Wettkampfformen (genannt Blitzschach und Schnellschach) möglich, dort wird auf Notationsformulare verzichtet.

Die Tischgröße variiert je Veranstaltungshaus in etwa von 70 x 70 cm bis 160 x 90 cm.

Zwischen zwei Brettern einer Tischreihe kann fast immer ein Abstand von 1,5 m (oft auch 2 m, siehe 10 Leitplanken des DOSB) eingehalten werden. Zwischen Weiß und Schwarz kann jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, dies ist durch Tischgröße und die Notwendigkeit der Erreichbarkeit der Schachfiguren auf dem gesamten Schachbrett und der Schachuhr bedingt. Der Abstand zwischen Weiß und Schwarz liegt deshalb bei max. 1,0 m.

7. **Abstandsfestlegungen und Mund-Nase-Bedeckung:** Der LSV M-V empfiehlt seinen Vereinen und anderen Veranstaltern von Schachwettkämpfen auf dem Gebiet des LSV M-V gemäß der in Corona-LVO § 2 (1) festgelegten Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen

Personen dringend, auf den Tischreihen zwischen je zwei Brettern einen Mindestabstand von 1,5 m und zwischen 2 Tischreihen einen Mindestabstand von 2,5 m einzurichten.

Bei allen Schachwettkämpfen auf dem Gebiet des LSV M-V muss in allen Wettkämpfen mit einer möglichen Partiedauer von mehr als 15 min („Normalschach“, „Schnellschach“) auch beim Spielen am Brett die Mund-Nase-Bedeckung getragen werden (Corona-LVO M-V §§ 6, 7). Alternativen wie geeignete Schutzscheiben zwischen den Spielern sind zulässig, die Verwendung von Gesichtsvisieren ausdrücklich nicht. Bei Verwendung von alternativen Schutzmaßnahmen wie Schutzscheiben wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung trotzdem als zusätzliche Schutzmaßnahme empfohlen.

Im Blitzschach mit Partiedauern von deutlich unter 15 min darf außer im Landkreis Ludwigslust-Parchim auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, für diese Wettkampfform wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung jedoch dringend empfohlen.

Der Schiedsrichter muss eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, außer er sitzt am Schiedsrichtertisch und/oder kann den Mindestabstand einhalten.

8. *Testpflicht:* Vor Wettkampfbeginn ist dem Schiedsrichter oder dafür benannten Verantwortlichen von jedem Teilnehmer der Nachweis eines negativen Schnelltests (POC-Test), nicht älter als 24 Stunden, oder eines negativen PCR-Tests, nicht älter als 48 Stunden, vorzulegen. Alternativ muss die Möglichkeit geschaffen werden, vor Wettkampfbeginn einen Selbsttest für Laien unter Aufsicht des Schiedsrichters oder dafür benannten Verantwortlichen durchzuführen. Sollte ein solcher Selbsttest den Verdacht einer Corona-Infektion ergeben, darf die betroffene Person nicht am Wettkampf teilnehmen, muss den Wettkampfort verlassen und sich sofort um die Durchführung eines PCR-Tests bemühen. Über die Durchführung und das Ergebnis solcher Selbsttests ist der teilnehmenden Person auf deren Wunsch das als Anlage dieses Dokuments enthaltene Testzertifikat auszuhändigen. Eine Zweitschrift muss die verantwortliche Person vier Wochen aufbewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herausgeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind diese Zweitschriften sofort zu vernichten (Corona-LVO M-V §4 Abs. (3), (4)).

Von der Testpflicht befreit sind

- a) Personen mit Auffrischungsimpfung („Geboosterte“)
 - b) vollständig geimpfte Personen mit Impfnachweis,
 - c) Genesene mit gültigem Genesenennachweis,
 - d) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sowie
 - e) Schüler außerhalb von Ferienzeiten, solange diese an einer Teststrategie an den Schulen gemäß Corona-Schul-LVO teilnehmen.
9. *Zugangsregelung:* Wo möglich sollen Eingang zum und Ausgang vom Wettkampf im Einbahnstraßenprinzip (Wegeleitsystem mit getrennten Ein- und Ausgängen) gestaltet werden.
10. *Zutrittsberechtigung:* Der Wettkampfraum darf grundsätzlich von am Wettkampf beteiligten Sportlern und Schiedsrichtern betreten werden. In Mannschaftswettkämpfen dürfen Mannschaftsleiter, wenn sie nicht Spieler ihrer Mannschaft sind, den Wettkampfraum ebenfalls betreten, sich aber nicht ständig in diesem aufhalten. Für alle anderen Personen ist Nr. 9 zu beachten.
11. *Zuschauerregelung:* Zuschauende dürfen sich im Turnierbereich außerhalb des Wettkampfraumes aufhalten, solange der Schiedsrichter dem nicht widerspricht. Der Aufenthalt Zuschauender im Wettkampfraum ist gestattet, solange die Raumkapazität (insbesondere hinsichtlich Abstandshaltung und Aerosolbelastung) dies zulässt und der Schiedsrichter dem nicht widerspricht. Zuschauende müssen immer einen Mindestabstand von 1,5 m zu den am Wettkampf beteiligten Sportlern und Sportlerinnen einhalten. Für alle Zuschauenden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliches Attest nachweisen können, ausgenommen sind. Gemäß FIDE-Regeln sind Spieler, die ihre Partie beendet haben, Zuschauer.
12. *Tische und Spielmaterial* sollen vor Beginn eines Wettkampftages mit handelsüblichem Reinigungsmittel gereinigt werden.
13. *Raumlüftung:* Während des Schachwettkampfes ist je nach Dauer spätestens nach 2 Stunden für mindestens 10 min gründlich zu lüften. Schachwettkämpfe dürfen nicht unterbrochen werden, deshalb ist das Entstehen von Zugluft zu vermeiden und eine entsprechende deutlich häufigere Lüftung, möglichst alle 30 min, anzustreben. Im Schnell- und Blitzschach ist zwischen den Runden jeweils eine Pause von 10 min einzurichten, in der jeweils Stoß- bzw. Querlüftung für

mindestens 5 min Dauer durchzuführen ist.

14. *Speisen und Getränke:* Im Wettkampfraum ist das Essen verboten, das Trinken am Brett ist erlaubt. Speisen sowie Getränke im Sinne einer Versorgung dürfen ausschließlich in einem vom Wettkampfraum abgedeckten Raum ausgegeben und verzehrt werden. Der Verzehr im Freien ist ebenfalls gestattet.
15. *Hygienebestimmungen:* Die üblichen hygienischen Bestimmungen sind zwingend einzuhalten: Häufiges Händewaschen ist erforderlich. Naseputzen/Schnäuzen sollte außerhalb des Spielsaals erfolgen. Im Fall von Niesreiz, Hustenreiz usw. sollte das Gesicht, wenn möglich, mit einem zusätzlichen Taschentuch bedeckt werden. Zur Not genügt auch das Niesen/Husten in die Ellenbeuge. Es soll vermieden werden, dass schwallartig größere infektiöse Aerosole in die Umgebung gelangen.
16. *Zutritts- und Teilnahmeverbot:* Personen, die an typischen Symptomen (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen usw.) einer Infektion mit dem Coronavirus leiden, dürfen den Wettkampfort nicht betreten und an keinen Partien teilnehmen. Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, dürfen den Wettkampfort nicht betreten und an keinen Partien teilnehmen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, es sei denn, sie können einen negativen Corona-Test (PCR-Test), nicht älter als 48 Stunden vor Wettkampfbeginn, oder einen negativen Schnelltest (POC-Test), nicht älter als 24 Stunden vor Wettkampfbeginn, vorlegen.
17. *Mobiltelefone und andere elektronische Geräte:* Es gibt keine Corona-bedingte Regeländerung bezüglich Mobiltelefonen und anderer elektronischer Geräte.

Stand: 28.03.2022

Anlagen: DOSB-Einschätzung zum Schachsport als Individualsportart und dass der Schachsport keine Kontaktsportart ist
Zertifikat Selbsttest



Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt a. M.

PRÄSIDENT

Deutscher Schachbund e.V.
Herrn Dr. Marcus Fenner
Geschäftsführer/Sportdirektor
Hanns-Braun-Str.
Friesenhaus 1
14053 Berlin

11. März 2021
- / lca

Schach als Mitglied der Gruppe der Individualsportarten im DOSB

Sehr geehrter Herr Dr. Fenner,

im Zusammenhang mit den derzeitig von Seiten der Politik getroffenen Beschlüssen und der in den Bundesländern geltenden Verordnungen bestätigen wir Ihnen hiermit gerne, dass Schach im Leistungs- und Breitensport zur Gruppe der Individualsportarten sowie der nichtolympischen Verbände im DOSB gehört.

Der Deutsche Olympische Sportbund unterstützt den Deutschen Schachbund e. V. (DSB) im Hinblick auf die Darstellung der Besonderheiten der Sportart Schach, die wir gemeinsam wie folgt benennen, und damit die Einordnung in die Kategorie der Individualsportarten noch einmal verdeutlichen:

- Schachpartien werden zwischen lediglich zwei Spieler*innen ohne direkten Körperkontakt zueinander ausgetragen. Auf das obligatorische Händeschütteln zu Beginn und Ende jeder Partie wird aus Infektionsschutzgründen verzichtet.
- Der Schachsport wird ohne wechselnde Partner*innen betrieben, da immer nur zwei Spieler*innen Teil einer Partie sind.
- Der Abstand zu anderen Schach spielenden Personen beträgt mindestens 1,5 Meter. Dies gilt für alle Spieler*innen, die nicht direkt gegeneinander spielen.

Die Sportart Schach ist somit nach Einschätzung des DOSB keine Kontaktsportart.

Des Weiteren zeigen wir auf, welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden, um Schach in Zeiten der Pandemie risikoarm auszuüben:

- sportartspezifische und an die DOSB-Leitplanken angelehnte Regeln für den Trainingsbetrieb des DSB für die Sportart Schach (siehe Link: [DSB Hygienekonzept 2020](#)).
- konsequente Umsetzung der Zusatz-Leitplanken für Wettkämpfe des DOSB (Ermöglichung detaillierter Kontaktnachverfolgung, separate An- und Abreise zum Wettkampf unter Einhaltung geltender Abstandsregeln, Einzelunterbringung der Spieler*innen am Wettkampfort sowie Wettkämpfe ohne Zulassung von Zuschauer*innen).

Alfons Hörmann

Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt am Main
T +49 69 6700-400 · F +49 69 6701140 · hoermann@dosb.de · www.dosb.de

- Zulassung von Spieler*innen für den sportlichen Wettkampf abhängig vom Nachweis eines aktuellen negativen (Schnell-)Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2.

Der DSB hat bereits frühzeitig sportartspezifische Leitplanken und detaillierte Handlungsempfehlungen für Vereine und Verbände erarbeitet und so die Grundlage geschaffen, die wichtige Bewegung und Begegnung verantwortungsbewusst anzubieten und betreiben zu können.

Im Sinne der sozialen, gesundheitlichen und gesellschaftlichen Zielsetzungen des Sports verstehen wir Sporttreiben unter Einhaltung der Regeln nicht als Teil des Problems, sondern als Teil der Lösung der Pandemiebekämpfung. Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam die Pandemiebekämpfung gestalten und unseren Beitrag zur Lösung leisten, damit die Menschen optimistisch und gesund ins Frühjahr kommen.

Als durch Bundesmittel für den Leistungssport geförderter Spitzenverband unterstützen wir den DSB mit Blick auf die Besonderheiten der Sportart Schach dabei, notwendige Maßnahmen wie Lehrgänge und Trainings für Kaderathlet*innen durchzuführen.

Im nichtolympischen Bereich sind die Jahresplanung und Vorbereitung der Bundeskader auf Welt- und Europameisterschaften eine ebenso wichtige Stellschraube für die zielgerichtete Planung sportlicher Leistung wie in den olympischen Sportarten. Alle Maßnahmen im Hinblick auf die Vorbereitung von Welt- und Europameisterschaften müssen daher periodisch und kontinuierlich durchgeführt werden. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich sind entsprechende Maßnahmen auch in Pandemie-Zeiten unabdingbar.

Für alle Kadermaßnahmen des DSB gelten die bereits ausgeführten Maßnahmen, ergänzt um spezielle Hygienekonzepte und eine verantwortungsvolle Planung. Des Weiteren werden die Kadermaßnahmen durch die folgenden ergänzenden Vorgaben abgesichert:

- Die Anzahl der Athlet*innen je Maßnahme richtet sich nach den lokalen Verordnungen.
- Die Trainer*innen-Athlet*innen-Relation wird an die lokalen Verordnungen angepasst.
- Einzel-Unterkünfte für die Beteiligten bei Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen

Damit erfüllt Schach aus unserem Verständnis alle Voraussetzungen für eine gute und sichere Vorbereitung der Bundeskader und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg auch auf internationaler Ebene.

Wir würden uns freuen, wenn wir Ihren Verband und Ihre Bundeskaderathlet*innen für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb mit unserer Bestätigung und Darstellung der Besonderheiten unterstützen können. Gemeinsam werden wir uns weiterhin für den Sport in Deutschland einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Alfons Hörmann
Präsident



Veronika Rücker
Vorstandsvorsitzende

Umgang mit Schnell- und Selbsttests

Testzertifikat / Dokumentation

über das Ergebnis eines SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Tests oder eines Corona-Selbsttests

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geb.-datum: _____

ist

Beschäftigte*r

Kunde*in / Besucher*in

Teilnehmer*in

des Ausstellers des Testzertifikates und hat am _____ (Testdatum einfügen)
um _____ (Uhrzeit der Abstrichentnahme)

einen SARS-CoV-2-

PoC-Antigen-Test

Selbsttest

unter Begleitung gemacht.

Für die Testung ist folgender Test „_____“
(Hersteller, Testname)

verwendet worden.

Das Testergebnis war: **positiv** **negativ**

Im Falle der Testung ist dieses Testzertifikat nicht länger als maximal 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Abstrichentnahme zu verwenden. Auch bei einer negativen Testung sind die Auflagen der Corona-Landesverordnung zu befolgen.

Eine positiv getestete Person hat eine Testung durch einen Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) zu veranlassen und sich in häusliche Quarantäne zumindest bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses der Testung zu begeben. Es wird auf die

Verhaltenspflichten einer Person mit einem positiven Testergebnis gemäß § 5 der Corona-Landesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

Information nach Art. 13 DS-GVO

Ihre in der Anlage II genannten personenbezogenen Daten sowie das Gesundheitsdatum hinsichtlich des Testergebnisses werden auf Grundlage von § 4 Absatz 4 Corona-LVO durch die diese Bescheinigung ausstellende Stelle verarbeitet. Diese ist nach § 4 Absatz 4 Corona-LVO verpflichtet, die Dokumentation über den Test für vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz auf Verlangen vollständig herauszugeben. Diese Pflicht besteht nicht im Falle eines positiven Testergebnisses. Ihre personenbezogenen Daten werden zu keinem anderen Zweck verarbeitet und insbesondere keinen Dritten außer der zuständigen Gesundheitsbehörde offenbart. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der allgemeinen Datenschutzerklärung der ausstellenden Stelle.

.....
Unterschrift der Begleitperson

Unterschrift getestete Person

Name / Stempel des Ausstellers

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Test als erfolgten Test bescheinigt, kann sich insbesondere nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar machen. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht.